

Stellungnahme der Partizipationsgremien für Migrantinnen und Migranten Schleswig-Holstein zum Integrations- und Teilhabegesetz für Schleswig-Holstein – IntTeilhG (Drucksache 20/4194)

Sehr geehrter Herr Kürschner,

vielen Dank für Ihre Anfrage vom 07. April 2026. Im Folgenden finden Sie die Stellungnahme der Partizipationsgremien für Migrantinnen und Migranten Schleswig-Holstein zum Integrations- und Teilhabegesetz für Schleswig-Holstein – IntTeilhG.

Wir werden im Folgenden zu ausgewählten Punkten Stellung nehmen:

§ 3 Grundsatz

Mit diesem Paragrafen sehen wir, dass das Ziel des Gesetzes die Integration und Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund ermöglichen soll. Während die Bundespolitik sich insbesondere finanziell aus der Verwirklichung einer gesamtgesellschaftlichen, wechselseitigen Integration und Teilhabe zurückzieht, begrüßen wir die Bemühung des Landes Schleswig-Holstein mit diesem Gesetz Menschen zu unterstützen, die in Schleswig-Holstein Fuß fassen wollen und sollen. Jedoch reicht nicht nur die Vergabe finanzieller Mittel, das Land muss sich auch selbstverpflichtend verhalten. Ein lückenloses Leben mit diesem Gesetz kann nur gewährleistet werden, wenn sie in allen Aspekten auf den Artikeln des Grundgesetzes basierend verwirklicht wird.

§ 4 Sprachliche Bildung

Auch bei sprachlicher Bildung sollte der Aufenthaltsrechtliche Status unberührt bleiben.

Zu Abs. 2 Wir begrüßen die Anerkennung sprachlicher Vielfalt für ein Zusammenleben in Vielfalt. Bis die Menschen mit Migrationshintergrund über ausreichende Sprachkenntnisse verfügen, dürfen sie aber nicht von grundsätzlicher Versorgung ausgeschlossen werden. Vor allem nicht in der Gesundheitsversorgung mit all ihren Aspekten und bei der Korrespondenz mit Behörden, insbesondere den Zuwanderungsabteilungen / Ausländerbehörden der Kommunen in Schleswig-Holstein. Bis ein (Berufs-)Alltag eigenständig mit ausreichenden Sprachkenntnissen bewältigt werden kann, muss durch passende Dolmetsch- und Übersetzungsunterstützung, die in allen Behörden selbst verankert sein muss, sowie die Möglichkeit, begleitet zu werden, in jeglicher Hinsicht abgesichert sein.

§ 5 Bildung

Wir begrüßen ausdrücklich die Förderung volljähriger Geflüchteter beim Erwerb eines Schulabschlusses in Abs. 5. Allerdings sollte sich dieser Absatz konkreter ausdrücken mit einem Schulpflichtalter bis bspw. 23 und nicht nur geflüchtete, sondern auch aus anderen Gründen migrierte Menschen einbeziehen. Vielen Menschen erreichen während unterschiedlicher

Prozeduren das 18. Lebensjahr und bis sie einen Platz in einer Schule bekommen könnten, verstreicht diese Chance wieder.

§ 7 Gesundheit und Pflege sowie § 8 Öffentlicher Dienst

Wir begrüßen ausdrücklich die Ergänzung des Integrations- und Teilhabegesetzes um diese Paragraphen.

Abschnitt 3

Aufgaben und Maßnahmen

Für die §§ 10 bis 13 weisen wir auf die bereits beschriebene positive und negative Kritik bzw. Forderungen hin und erbeten um Berücksichtigung sowie Ergänzung der genannten Punkte.

Abschnitt 4

Interessenvertretung

Wir möchten darauf hinweisen, dass es in der Vergangenheit eine Servicestelle im Land gab, die genau die Schnittstelle zwischen uns als kommunale Interessenvertretung für Migrant*innen und der Landespolitik war. Die erneute Einrichtung dieser Servicestelle würde für die Zukunft die Kommunikation und Korrespondenz erleichtern und vor allem absichern. Daher stellen wir erneut diese Forderung, auch wenn wir in der Weise, wie wir aktuell zusammenarbeiten, als sehr gut und fruchtend beschreiben würden. Das dient auch zur Berücksichtigung des Stellenwertes des Ehrenamtes, welches wir leisten, bei (§ 13 Abs. 3) und steigert dies um den Punkt Wertschätzung.

Insgesamt haben wir jedoch eine grundlegende Anmerkung:

Die Vergabe finanzieller Mittel, als Folge der Anwendung des Integrations- und Teilhabegesetzes für Projekte, reicht nicht aus, wenn sie begrenzt und immer wieder neu beantragt werden müssen. Das schafft Unsicherheit für alle beteiligten Akteur*innen. Das Land muss sich aus unserer Sicht dahingehend lückenlos selbstverpflichtend verhalten. Ein Leben in gewollter Teilhabe mit diesem Gesetz kann nur gewährleistet werden, wenn es in allen Aspekten auf den Artikeln des Grundgesetzes basierend verwirklicht wird.

Unterzeichnende:

Gez. Dursiye Ayyıldız, Vorstandsvorsitzende



Gez. Elisabeth Dannenmann und Memet Çelik, Vorstandsvorsitzende

Gez. Aydın Candan, Vorstandsvorsitzender



Gez. Julia Döring, Vorstandsvorsitzende

Gez. Tawfik Al-Bathigi, Vorstandsvorsitzender



Gez. Ali Schmidt, Vorstandsvorsitzender

